Name und Vorname des/der Kindergeldberechtigten

Kindergeld-Nr.

			F	K						

Familienkasse

Telefonische Rückfrage tagsüber unter Nr.:

Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit

zur Vorlage bei der Familienkasse

Person mit Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft

Name: ..... Vorname: ..... Geburtsdatum: .....

Zeitraum, für den Sie Kinderzuschlag beanspruchen

von ..... **bis** .....

(Bei Erstantrag: Monat der Antragstellung zuzüglich 5 Monate; bei Antrag auf Weiterbewilligung: 6-Monats-Zeitraum)

Allgemeine Daten zur selbständigen Tätigkeit

Gewerbeart bzw. Tätigkeit: .....

Beginn, ggf. Ende der Tätigkeit: .....

Betriebssitz (Straße, Ort): .....

Angaben zum Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit

(Grundlage sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben im oben genannten Zeitraum.)

Voraussichtliche Einnahmen im oben genannten gesamten Zeitraum: ..... Euro

Voraussichtliche Ausgaben im oben genannten gesamten Zeitraum: ..... Euro

Bitte nehmen Sie detaillierte Eintragungen auf dem beigefügten Formular „Anlage zur Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft“ vor.

Zuwendungen/Darlehen/Fördergelder (Bitte Zutreffendes ankreuzen.)

Haben Sie einen Gründungszuschuss beantragt oder beabsichtigen Sie einen entsprechenden Antrag zu stellen? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bei der Agentur für Arbeit: .....

ggf. beantragt am: ..... für die Zeit ab: .....

Beziehen Sie einen Gründungszuschuss oder Existenzgründungszuschuss? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, Art der Zuwendung: .....

durch die Agentur für Arbeit: .....

in Höhe von: ..... Euro/monatlich

Angaben zu den Betriebsräumen

Wird die Miet-/Eigentumswohnung/das Eigenheim (auch nur teilweise) für Ihre selbständige Tätigkeit gewerblich genutzt? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, geben Sie bitte an, wie viele Quadratmeter auf die gewerblich genutzten Räume entfallen.

Anzahl der gewerblich genutzten Räume: ..... mit insgesamt ..... qm

Weitere Aufwendungen im oben genannten Zeitraum, die nicht Betriebsausgaben sind

Leisten Sie Einkommensteuervorauszahlungen? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, am: ..... in Höhe von ..... Euro

Wenn ja, am: ..... in Höhe von ..... Euro

Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz: Die Daten werden aufgrund und zum Zweck des Bundeskindergeldgesetzes und des Sozialgesetzbuches erhoben, verarbeitet und genutzt.

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Änderungen der Einkommenshöhe oder der Aufwendungen werde ich unaufgefordert und unverzüglich mitteilen und entsprechende Nachweise vorlegen.
Die Hinweise zur Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft im Bewilligungszeitraum habe ich erhalten und kenne deren Inhalt.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers/ des gesetzlichen Vertreters	Ort, Datum	Unterschrift des Selbständigen

KIZ 5a – 02.09 – Stand Dezember 2009

Anlage zur Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft im Bewilligungszeitraum

☐ Vorläufige Angaben ☐ Abschließende Angaben **KG-Nr.:** _____

Kleinunternehmer nach § 19 UStG? ☐ ja ☐ nein

	Monat:	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**Summe**	**Bemerkungen**
	Monatsname:								
EINNAHMEN									
1.	Betriebseinnahmen								
2.	Privatentnahmen von Waren								
3.	Sonstige betriebliche Einnahmen								
4.	Zuwendung von Dritten								
5.	Vereinnahmte/ zu vereinnahmende Umsatzsteuer								
6.	Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertangaben								
7.	vom Finanzamt erstattete/ zu erstattende Umsatzsteuer								
8.	abzüglich Zugang Forderungen								
SUMME DER BETRIEBSEINNAHMEN									

AUSGABEN									
1.	Wareneinkauf								
2.	Personalkosten								
3.	Raumkosten								
4.	Versicherungen/Beiträge								
5a	KfZ-Kosten betriebliches KfZ								
	• Steuern								
	• Versicherung								
	• lfd. Betriebskosten								
	• Reparaturen								
	abzüglich private km (0,10 €/gefahrenen km)								
5b	Privates KfZ - betriebliche Fahrten gemäß Fahrtenbuch (0,10 €/gefahrenen km)								
6.	Werbung, Repräsentation etc.								
7.	Reisekosten								
8.	Investitionen								
9.	Büromaterial								
10.	Telefon (abzüglich private Nutzung)								
11.	Beratungskosten (z.B. Steuerberater/Anwalt)								
12.	Fortbildungskosten								
13.	Sonstige Betriebsausgaben								
14.	Investitionen aus Zuwendung Dritter								
15.	Schuldzinsen (AV)								
16.	Tilgung bestehender Darlehen								
17.	abziehbare Vorsteuer								
18.	an das Finanzamt gezahlte/ zu zahlende Umsatzsteuer								
SUMME DER BETRIEBSAUSGABEN									

Alle Eingaben löschen

Hinweise zur Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft im Bewilligungszeitraum

Nach § 60 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) hat derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhält, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Hilfebedürftigkeit liegt nicht vor, wenn Sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen. Die Pflicht zur Erteilung von Auskünften betreffend Einkommen oder Vermögen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ergibt sich aus § 60 SGB I.

Das monatlich zu berücksichtigende „Bruttoeinkommen" ermittelt sich ab 01.01.2008 grundsätzlich nach den im Bewilligungszeitraum tatsächlich erzielten Einnahmen abzüglich der tatsächlich notwendigen Ausgaben, wenn sie den Lebensumständen während des Bezuges von Kinderzuschlag entsprechen, geteilt durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum. Die vorraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben sind zunächst zu schätzen.
Auf Grund dieser Schätzung wird über den Kinderzuschlag **nur vorläufig** entschieden. Spätestens zwei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes müssen Sie die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Andernfalls kann die Familienkasse Ihr Einkommen schätzen.

Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum tatsächlich zufließen. **Steuerrechtliche Regelungen finden keine Anwendung.**
Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nur in einem Teil des Bewilligungszeitraumes ausgeübt, z.B. weil die Tätigkeit beendet wird oder erst im Laufe des Bewilligungszeitraumes aufgenommen wird, wird das Einkommen aus dieser Tätigkeit nur für diesen Zeitraum berechnet und berücksichtigt.
Zur Berechnung des Einkommens sind von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen (keine Abschreibungen/keine pauschalen Abzüge).

Bei der Berechnung des Einkommens sind insbesondere folgende Ausgaben **nicht** abzusetzen, weil diese später bei der Bereinigung des Einkommens nach § 11 Abs. 2 Satz 1 SGB II berücksichtigt werden:
Steuern auf das Einkommen, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 SGB III, private Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind, Kfz-Haftpflichtversicherung als gesetzlich vorgeschriebene Versicherung für ein privates Kraftfahrzeug, gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung, ggf. Beiträge zur Krankheits- und Altersvorsorge, Beiträge zur Riester-Rente, Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Verpflegung bei längerer vorübergehender Abwesenheit vom Wohnort. Soweit Ihnen derartige Aufwendungen entstehen, geben Sie diese bitte im Antrag auf Kinderzuschlag an.

Grundsätzlich sind die nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben von den Bruttoeinnahmen abzusetzen. Die Kosten für Betriebs-Kfz (Versicherung, Steuer, Betriebsstoffe) sind ebenfalls in tatsächlicher Höhe als Ausgabe abzusetzen. Wird hingegen ein privates Kraftfahrzeug für ausschließlich betriebliche Fahrten benutzt, können die Kosten mit 0,10 Euro für jeden gefahrenen Kilometer pauschaliert abgesetzt werden.
Wird ein betriebliches Kraftfahrzeug privat genutzt, sind die Betriebsausgaben um 0,10 Euro für jeden privat gefahrenen Kilometer zu mindern.
Ist kein separater betrieblicher Telefonanschluss vorhanden, können die Aufwendungen aus Vereinfachungsgründen je zur Hälfte dem betrieblichen und privaten Bereich zugeordnet werden, wenn die Anteile nicht anders ermittelt werden können.
Ausgaben werden jedoch nicht abgesetzt, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges von Kinderzuschlag entsprechen, die Ausgaben also wirtschaftlich nicht angemessen sind.

Bei Betrieben oder Tätigkeiten, deren Eigenart eine jahresbezogene Betrachtung erfordert, ist auch solches Einkommen ergänzend zu berücksichtigten, das in der Saisonzeit oberhalb der Bedarfsgrenze zur Verfügung stand, also bei jährlicher Berechnung zu berücksichtigen wäre.
Dies ist bei Betrieben der Fall, bei denen üblicherweise im Laufe des Jahres stark schwankende Einnahmen zu verzeichnen sind; z. B. typische Saisonbetriebe wie Strandkorbvermieter, Eisdielenbetreiber, Skiliftbetreiber, Kioskinhaber an Sommer- oder Winterausflugzielen u. ä.. Die Regelung findet auch bei nicht üblicherweise saisonabhängigen Tätigkeiten Anwendung (Beispiel: Künstler mit unregelmäßigem Verkauf von Kunstwerken, Dozenten an Volkshochschule u. ä.).
Ist demnach eine jährliche Berechnung des Einkommens angezeigt, ist in die Berechnung des Einkommens auch Einkommen einzubeziehen, das innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor wiederholter Antragstellung erzielt wurde. Der Selbständige wird von der Familienkasse schriftlich darauf hingewiesen, wenn die jährliche Berechnung des Einkommens angezeigt ist. Der Selbständige muss dann – wenn möglich – während der Saison Rücklagen bilden.

Verfahren

Nach Antragstellung ist zunächst Ihr **voraussichtliches** Einkommen im Bewilligungszeitraum festzustellen. Dazu ist von Ihnen der Vordruck KiZ5a abzugeben. Ihre Angaben über das voraussichtliche Einkommen sind soweit wie möglich zu plausibilisieren. Dies kann wie folgt geschehen:
Vorlage von Nachweisen über die **tatsächlichen Einnahmen** und **tatsächlichen Ausgaben** der vorangegangenen sechs Monate, Einnahme-/Überschuss-Rechnung für das vorangegangene Kalenderjahr oder aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen.
Ggf. kann die Familienkasse die Berechnung des Einkommens im vorangegangenen Bewilligungszeitraum als Anhaltspunkt nehmen.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes wird **abschließend** über den Leistungsanspruch entschieden. Hierzu ist von Ihnen erneut der Vordruck KiZ5a auszufüllen und die Einnahmen und Ausgaben für den abgelaufenen Bewilligungszeitraum nachzuweisen. Ggf. zu viel bzw. zu wenig gezahlter Kinderzuschlag wird zurückgefordert bzw. nachgezahlt.